

Entgeltordnung für das Institut für Mikrowellentechnik

vom 25.10.2018

Der Senat der Universität Ulm hat auf Grund §§ 8 Abs. 5, § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in seiner Sitzung am 17.10.2018 die nachfolgende Entgeltordnung für das Institut für Mikrowellentechnik beschlossen.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Nutzer der Labore des Instituts für Mikrowellentechnik.

§ 2 Entgeltspflicht

- (1) Für die Nutzung von Einrichtungen und Dienstleistungen des Instituts für Mikrowellentechnik werden Entgelte erhoben.
- (2) Keine Entgelte zahlen
 - a) Studierende und Promovierende für Abschlussarbeiten, bei denen Beschäftigte des Instituts für Mikrowellentechnik Erstbetreuer sind,
 - b) Studierende im Rahmen von Lehrveranstaltungen, soweit der Nutzungsumfang vorher mit dem Institut für Mikrowellentechnik abgestimmt wurde,
 - c) Beschäftigte des Fachs Ingenieurwesen der Universität Ulm, soweit der Nutzungsumfang vorher mit dem Institut für Mikrowellentechnik abgestimmt wurde und die Einrichtungen und Dienstleistungen verfügbar sind und soweit sie Arbeiten im Rahmen ihrer Dienstaufgaben ausschließlich für nicht wirtschaftliche Zwecke durchführen,
 - d) Beschäftigte des Instituts für Mikrowellentechnik, soweit sie Arbeiten im Rahmen ihrer Dienstaufgaben ausschließlich für nicht wirtschaftliche Zwecke durchführen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 kann die Universität in Absprache mit der Leitung des Instituts für Mikrowellentechnik für einzelne Einrichtungen und Personen ein anderes Entgeltmodell festlegen.

§ 3 Entgelthöhe

- (1) Die Entgelte werden in einer Entgeltliste veröffentlicht, die das Präsidium festlegt.
- (2) Alle Entgelte verstehen sich zusätzlich einer ggf. anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (3) Die Höhe der Entgelte reduziert sich auch dann nicht, wenn Nutzer beim Vorbereiten der Messungen helfen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm zum 01.01.2019 in Kraft.

Ulm, den 25.10.2018

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber
- Präsident -